

Anträge zu Änderungen der Satzung des Hamburger Sport-Verein e.V.

I. DER EHRENRAT BEANTRAGT, DEN § 13 UM DIE ZIFFER 2 ZU ERGÄNZEN:

§ 13 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) das Präsidium
 - c) der Beirat
 - d) der Amateurvorstand
 - e) der Ehrenrat
 - f) der Seniorenrat
 - g) die Abteilung Fördernde Mitglieder und
 - h) die Rechnungsprüfer

2. Kein Mitglied eines Organs gemäß Ziffer 1 lit. b) bis h) darf gleichzeitig Mitglied eines anderen Organs sein, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.

Begründung:

- Eine Ämterhäufung ist nicht wünschenswert. Der Verein hat viele motivierte Mitglieder, die für ein Ehrenamt zur Verfügung stehen.

Weitere Ausführung erfolgt auf der Mitgliederversammlung.

II. DER EHRENRAT BEANTRAGT, DEN § 17 ABS. 4 ZU ERGÄNZEN:

§ 17 Abs. 4

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Satzungsänderungsanträge sowie Beschlussfassungen nach § 14 Ziffer 2. lit. h) bis k) bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. **Ein Antrag zur Absetzung des Präsidiums bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.** Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Begründung:

- Die Abwahl eines amtierenden Präsidiums ist ein für den Verein einschneidendes Ereignis. Der Ehrenrat ist der Ansicht, dass für einen derartigen Antrag eine qualifizierte Mehrheit in die Satzung aufgenommen werden müsste.
- Richtiger und notwendiger Weise werden im Verein Dinge kontrovers diskutiert. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass bei Diskussionen Emotionen schnell die Oberhand über eine sachliche Auseinandersetzung gewinnen können. Dabei stehen sich zum Teil fast

gleich große Gruppen der unterschiedlichen Ansichten gegenüber.

- Im Sinne einer wünschenswerten Kontinuität der Zusammenarbeit des Präsidiums, muss die Satzung daher ein quotales Korrektiv zu dessen Abwahl enthalten.
- Dieses ist mit der vorgeschlagenen 2/3 Mehrheit wiederum so angesetzt, dass eine Abwahl nicht durch wenige Mitglieder blockiert werden kann.

III. DER EHRENRAT BEANTRAGT FOLGENDE ÄNDERUNG DES § 22 ABS. 1:

§22 (1).

Der Ehrenrat besteht aus ~~sieben~~ **fünf** Mitgliedern, die mindestens das 35. Lebensjahr vollendet und dem Verein mindestens zehn Jahre angehört haben müssen. Zwei Mitglieder des Ehrenrates sollen, ein Mitglied muss die Befähigung zum Richteramt haben.

Begründung:

- Durch die Ausgliederung des Bereichs Profi-Fußball haben sich die Anforderungen an den Ehrenrat geändert. Einige Aufgaben sind hierdurch weggefallen, andere haben sich reduziert.
- Auch erleichtern technische Fortschritte bei den Mitgliederversammlungen wie z.B. elektronische Abstimmungsgeräte, die Arbeit des Ehrenrates. Die früher allein zur Sicherstellung schneller Wahlvorgänge und Auszählungen notwendige Anzahl von Ehrenratsmitgliedern ist nicht mehr notwendig.
- Mit einer Reduzierung seiner Mitglieder trägt der Ehrenrat diesen Veränderungen Rechnung. Gleichzeitig sorgt diese Anpassung an die geänderten Aufgaben für eine effektivere Amtsausübung. Einberufungen, Abstimmungen unter den Mitgliedern des Ehrenrates werden in einem verschlankten Gremium erleichtert.

Eine mündliche Erläuterung erfolgt in der Mitgliederversammlung.

IV. DER BEIRAT BEANTRAGT FOLGENDE ÄNDERUNGEN/ ERGÄNZUNGEN DES § 19 ABS. 1:

§ 19 Abs. 1

Dem Beirat gehören der Vorsitzende des Ehrenrates als geborenes Mitglied sowie ein Delegierter der Amateure und ein Delegierter der Fördernden Mitglieder an. Diese drei Gremiumsmitglieder

ergänzen den Beirat um jeweils ein Ehrenmitglied **bis zu zwei Ehrenmitglieder** (goldene Nadel) mit ehrenamtlichen und ein Ehrenmitglied mit oder sportlichen Verdiensten **oder ein vorgeanntes Ehrenmitglied und ein Mitglied, welches mindestens 5 Jahre Abteilungsleiter/in einer Amateurbedeitung oder 3 Jahre Vorsitzende/r eines HSV-Gremiums war. Kooptierte Gremiumsvorsitzende dürfen nicht mehr aktiv sein.**

Begründung:

- Der Beirat möchte mit diesem Antrag den Kreis erweitern, aus dem eine Kooptierung möglich ist. Er hat bei der letzten Ergänzung die Erfahrung gemacht, dass eine Kooptierung aus dem bisherigen Kreis sehr schwierig ist.
- Zum einen ist die Anzahl der möglichen Kandidaten nicht sehr hoch, zum anderen gab es aufgrund der Alterszusammensetzung beider Gruppen viele altersbedingte Absagen.
- Weiterhin wachsen die Gruppen aufgrund der nur selten verliehenen goldenen Nadeln kaum.
- Durch die vorgeschlagene Änderung wird dem Beirat auch zukünftig ein Ehrenmitglied angehören.
- Die Erweiterung auf eine/n Abteilungsleiterin/Abteilungsleiter oder eine/n ehemalige/n Gremiumsvorsitzende/n schafft eine größere Auswahlmöglichkeit, aus einem Personenkreis, der durch langjähriges ehrenamtliches Engagement seine Bindung zum Verein gezeigt hat und auch über gute Kenntnisse des Vereins verfügt.

Eine mündliche Erläuterung erfolgt in der Mitgliederversammlung.

V. DAS PRÄSIDIUM BEANTRAGT FOLGENDE ÄNDERUNGEN DES § 18 ABS. 1 C) UND ABS. 2 UND GLEICHZEITIG, FÜR DEN FALL DER ZUSTIMMUNG DER MITGLIEDER, DIE NEUE FRIST GEM. ABS. 2 BEREITS FÜR DAS HEUTE NEU ZU WÄHLENDE PRÄSIDIUM GELTEN ZU LASSEN.

§ 18 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus den von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern:
 - a) Präsident
 - b) Vizepräsident
 - c) **Vizepräsident und** Schatzmeister

Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Beirat zu genehmigen ist.

2. Der Präsident **und die** Vizepräsidenten werden jeweils auf die Dauer von ~~drei~~ **vier** Jahren durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Beirats gewählt. Ihr Amt endet mit der Neuwahl eines Nachfolgers oder durch Rücktritt, **jedoch automatisch nach einer durchgängigen Amtszeit von 12 Jahren.**

Begründung:

Veränderung des Ehrenamtstitels

- Mit der Reorganisation innerhalb des Präsidiums, die durch die Ausgliederung notwendig geworden sind, deckt der bisherige Titel „Schatzmeister“ nicht alle Aspekte der Funktion ab und wirkt daher eher missverständlich, daher wird die Ergänzung des Titels um „Vizepräsident“ vorgeschlagen, d. h. künftiger Titel „Vizepräsident und Schatzmeister“.

Verlängerung der Amtszeit

- Der HSV e.V. ist ein Verein mit mehr als 78.000 Mitgliedern. Um einen Verein wie den HSV e.V. erfolgreich führen und entwickeln zu können, bedarf es strategischer Entscheidungen, für deren Umsetzung eine Amtszeit von drei Jahren nicht ausreicht. Das Präsidium bittet daher um die Zustimmung der Mitglieder, die Amtszeit auf vier Jahre zu verlängern und gleichzeitig (siehe unten) die Amtszeit eines Präsidiums auf maximal 12 Jahre zu begrenzen.

Begrenzung der Amtszeit auf max. 12 Jahre

- Der Wechsel eines Präsidiums geht häufig mit Veränderungen, Entwicklungen und neuen Blickwinkeln einher. Eine Begrenzung der Amtszeit auf max. zwölf Jahre kann daher ein Instrument sein, das Bedürfnis nach Kontinuität und Nachhaltigkeit auf der einen und nach neuen Ansätzen und Innovationen auf der anderen Seite angemessenen in Einklang zu bringen.

VI. DAS PRÄSIDIUM BEANTRAGT FOLGENDE ÄNDERUNG DES § 19 ABS. 1:

§ 19 Beirat

1. Die Amtsdauer der delegierten und der kooptierten Mitglieder beträgt **vier fünf** Jahre.

Begründung:

Anpassung der Amtszeit des Beirates

- Die Amtszeit des Beirates ist in § 19 Abs. 1 bewusst nicht synchron zur Amtszeit des Präsidiums gewählt, damit die Wahl/der Wahlkampf des Beirates, Wahlvorschläge für das Präsidium und Wahl/Wahlkampf des Präsidiums nicht zusammenfallen. Mit einer Veränderung der Amtszeit des Präsidiums sollte muss sich daher die Amtszeit des Beirates entsprechend verändern.

VII. DER AMATEURVORSTAND BEANTRAGT FOLGENDE ÄNDERUNGEN DER §§ 20 UND 27:

§ 20 Ziffer 3

Der Amateurvorstand wird – mit Ausnahme des Jugendwartes, für den § 21 gilt - von der Amateurversammlung gewählt und bleibt bis zur nächsten turnusmäßig anstehenden Wahl, die nach Ablauf von drei Jahren erfolgen soll, im Amt.

Der Amateurvorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Sportwart, dem Jugendwart und dem Kassenwart und dem für die Belange der Sportanlage Ochsenzoll zuständigen Mitglied.

Der Amateurvorstand erstellt und verabschiedet eine Amateurrordnung, die seine Zusammenarbeit mit allen Abteilungen einerseits und dem Präsidium andererseits regelt. Die Amateurrordnung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung durch das Präsidium.

§ 27 Ziffer 3

Für Zwecke der Verwaltung und Fortentwicklung der Sportanlage Ochsenzoll in der Ulzburger Straße 94, 22850 Norderstedt, wird ein ständiger Verwaltungsausschuss eingerichtet.

Mitglieder dieses Ausschusses sind:

- ~~das Mitglied des Amateurvorstandes, das für die Belange der Sportanlage Ochsenzoll zuständig ist, **der Sportwart im Amateurvorstand**~~
- zwei Mitglieder des Präsidiums.

Der Verwaltungsausschuss berät und beschließt auf der Grundlage des von Präsidium und Beirat genehmigten Etats. Der Ausschuss ist berechtigt, soweit der Etat dies vorsieht, zur Ausführung der Verwaltungsbeschlüsse hauptamtliche Mitarbeiter einzustellen und zu verpflichten. Der Verwaltungsausschuss ist dem Präsidium berichts- und rechenschaftspflichtig.

Begründung:

- Um die Strukturen im Amateursport zu optimieren und

die Satzung an die aktuelle Situation im Verein anzupassen, sollen die aufgeführten Punkte der Satzung geändert werden.

- In den letzten Jahren ist die Besetzung aller Posten im Amateurvorstand aus verschiedenen Gründen nicht möglich gewesen. Die übrigen Mitglieder des Amateurvorstands haben während dieser Zeit die Aufgabenverteilung optimiert und sehen daher keine Notwendigkeit für die angedachte Stärke.
- Darüber hinaus haben sich die Voraussetzungen im Verein verändert, sodass aus Sicht des Amateurvorstandes der Posten des „Mitgliedes für die Belange der Sportanlage Ochsenzoll“ nicht länger benötigt wird. Da die Aufgabenfelder denen des Sportwartes entsprechen, sollen diese auch im Amt des Sportwartes gebündelt werden.
- Da die Zusammensetzung in der Satzung beschrieben ist und das "Mitglied für die Belange der Sportanlage Ochsenzoll" auch im Verwaltungsausschuss benannt ist, muss dies in der MV als Änderungsantrag zur Abstimmung gebracht und verabschiedet werden.

VIII. ANTRAG VON KLAUS MEETZ

Die Mitgliederversammlung möge beschließen:

Das Präsidium des Vereins ist verpflichtet, unverzüglich einen geeigneten Beschluss in einer - ggf. außerordentlichen • Hauptversammlung der HSV Fußball AG herbeizuführen, welcher die Reduzierung des genehmigten Kapitals der HSV Fußball AG. auf das Grundkapital verbindlich festlegt, um so den Erhalt der 75,01 % Anteile des Vereins an der AG. sicherzustellen.

Begründung:

Bereits am 27.05.2014 wurde von der außerordentlichen (!) Hauptversammlung der HSV Fußball AG. der den Mitgliedern des HSV e.V. vorenthaltene Beschluss gefasst, mit welchem der Vorstand der AG. ermächtigt wurde, für die Dauer von 5 Jahren das Grundkapital der HSV Fußball AG. durch die Ausgabe „neuer“ Aktien - mit einem Nennwert zu € 1 - um insgesamt € 1.750.000 zu erhöhen. Für eine Kapitalerhöhung durch Ausgabe „neuer“ Aktien, unter Ausnutzung des bereits genehmigten (!) Kapitals, bedarf es daher lediglich noch der Zustimmung des Aufsichtsrats, nicht jedoch der Zustimmung der Hauptversammlung der HSV Fußball AG., geschweige denn der Mitgliederversammlung des HSV e.V.. Nach der vorgenannt dargestellten Ausgabe „neuer“ Aktien wäre

der HSV e.V. an der HSV Fußball AG. dann logischerweise nur noch zu 66,66 % (!) beteiligt – die weitere Enteignung des HSV e.V. mittels dieses „Taschenspielertricks“ gilt es zu verhindern ... ; ergo: Mit der „Ausgliederung“ wurden wir von deren Initiatoren (Jarchow, Riekhoff, Gernandt usw.) und seit dem vorgenannten Beschluss vom 27.05.2014 wurden wir vom Präsidenten Meier, vom Präsidium des HSV e.V, vom Aufsichtsrat und vom Vorstand der HSV Fußball AG. **fortgesetzt und vorsätzlich „hinter die Fichte geführt“ – das ist unglaublich, aber leider wahr ...**

**IX. ANTRAG VON PETER GOTTSCHALK,
MITGLIEDS-NR. 10300 (SEIT 1.7.1954)**

Die Mitgliederversammlung fordert das Präsidium auf dafür zu sorgen, dass keine AFD-Mitglieder oder gleichgesinnte Personen nicht Mitglied im Hamburger-Sport-Verein e.V. werden oder der HSV Fußball AG angehören.

Kein Platz für Rassismus!

Toleranz und Solidarität sind Werte, die innerhalb jeder Sportart zählen.

**X. ANTRAG VON ULRICH BECKER,
MITGLIEDS-NR. 308538**

Ich beantrage, dass der Hamburger Sportverein e.V. weitere 24% der Aktien- Anteile auf die HSV Fußball AG überträgt.
Somit verfügt die HSV Fußball AG dann über die z. Zt. maximal zulässige Anteilshöhe von 49 %.

Begründung:

Erfolgt mündlich bei Antragsbefassung.